

# Luzerner Tagblatt.

## Abonnementpreis:

Durch die Post bestellt  
für Luzern zum Bringen  
" Abholen  
Er scheint täglich mit Ausnahme des Montags.  
Abonnements- und Expeditionen: St. Jakobsvorstadt 665 E.  
Hilfsle der Expedition am Kornmarkt.

## Neuhunddreißigster Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 10.

## Insertionspreis:

Die einseitige Zeitspaltel oder deren Raum . . . . . 10 Cts.  
für Wiederholungen . . . . . 8 "  
Inserate in nammt, größere bis 9 Uhr, kleinere bis 10 1/2 Uhr, in  
den Expeditions-Büreau St. Jakobsvorstadt und Filiale am Korn-  
markt. — Kustunft über Inserate ebenfalls oder durch  
Telephon. — Schriftliche Kustunft über Inserate gegen  
Einbindung der Beitr. Kassentafel in Postmarken.

Samstag,

Gratıs-Beilagen

Jeden Freitag die "Schweizerische Wochenschrift", "Wöchentliche Unterhaltungen"  
Alle vierzehn Tage das "Haus- und Gartengartenblatt", "Gemeinnützige Blätter"

Gratıs-Beilagen

12. Januar 1889.

### Geschichtskalender.

1814. Jan. 12. Die vom Schultheißen Heinrich Krauer präsi-  
dirte Luzerner Schiedskommission, die einen aristokratischen  
Rath besetzt, beauftragt, vom kleinen Rath dieu ermächtigt,  
den Oberst, Ludwig Reich von Rothemburg,  
"sobald die jetzige verfassungsmäßige Regierung in ihrer aus-  
übenden Gewalt behindert werden sollte, die ganze Mannschaf  
oder ihre Abtheilung, sowie die Militärkassen und Säkulen und  
sogar, wenn er es den Umständen angemessen fände, die ganze  
Mannschaf oder Abtheilungen der Defektor des Quartiers  
Luzern zusammenzuführen, und den Mannschaf für die  
Wannschaf auf der rechten Seite der Reuß im Kloster auf  
dem Wesselin, für die auf der linken Seite beim Cammen-  
baum zu bestimmen, und mit dieser besetzten Mannschaf  
die jetzige verfassungsmäßige Gewalt des Großen und Kleinen  
Rathes, sowie Ruhe und Ordnung zu handhaben und zu be-  
wahren." Mehrere Volkswachen wurden in jedem der drei  
andern Militärquartiere einem vertrauten Offizier ausgestellt.

### Zur Unentgeltlichkeit der Lehrmittel.

(Korr. aus der Waadt vom 9. d.)

Ich habe Ihnen gestern telegraphisch mitgetheilt, der am  
28. d. zu seiner Schlußsitzung zusammengetretene Waadtländer  
Große Rath werde nachmalen die Entwürfe zum neuen Primar-  
schulgesetz durchberathen, "wobei namentlich den Grundfäß  
gänglicher Unentgeltlichkeit der Lehrmittel ausfließt." Mit Rück-  
sicht auf den lobenswerthen Eifer, den das "Tagblatt"  
für Einbürgerung eben derselben Grundfäßes im Kanton  
Luzern bezeugt hat, ersuchte ich es nicht als überflüssig,  
nachstehend die Hauptgründe im Wesentlichen anzuführen,  
welche von der hiesigen Regierung zur Rechtfertigung eines  
solchen Postulats gemacht werden.

"Die Unentgeltlichkeit des Schulmaterials bezw. der  
Lehrmittel," heißt es in der jüngst erschienenen Vorlesung  
zum genannten Entwurfe, "empfehlst sich von einem dreifachen  
Standpunkte aus, d. h. vom pädagogischen ebenso, als  
vom finanziellen und vom sozialpolitischen."

"Vom pädagogischen Standpunkte aus stellt die-  
selbe das sicherste Mittel der zur Erreichung der bis anhin  
vergelicht gebliebenen Einheit und Einmüthigkeit auf dem Ge-  
biete der Lehrbücher und Lehrmittel überhaupt; sie ist auch  
das einzige, das dazu geeignet erscheint, allen unsern Kin-  
dern einen wirklich genügenden und unentgeltlichen Unter-  
richt im Sinne unserer Einrichtungen zu sichern. Es geht  
nämlich aus einer von unserm Erziehungsdepartement be-  
sorgten Untersuchung hervor, daß 1/10 der Schüler gegen-  
wärtig das erforderliche Schulmaterial einmüthig von ihren  
Eltern erlangen oder von wohlhabenden Leuten zugestiftet  
erhalten. Die Mehrzahl dieser Schüler muß jedoch bisweilen  
sehr lange warten, bis sie in den Besitz ihres Schulma-  
terials gelangt. Fügt man zu dem noch die sehr zahlreichen  
Kinder hinzu, deren Eltern zwar keinerlei Unterstützung be-  
anspruchten wollen, die notwendigen Lehrmittel aber nur  
mit Mühe und nach und nach zu liefern pflegen, so wird  
man sich leicht von dem Zeitverluste einen Begriff machen  
können, der daraus für einen ansehnlichen Theil unserer  
Schuljugend entstehen muß."

"Vom finanziellen Standpunkte aus bedeutet die  
vorgeschlagene Neuerung so viel als eine bedeutende Erspar-  
niß für den ganzen Kanton. Die Veranschlagung der  
Lehrmittel von Seite der einzelnen Familienväter bringt her-  
vorkommend eine Ausgabe mit sich, die man im Durchschnitt wohl  
ganz gewiß auf mindestens 7 bis 8 Fr. per Schüler be-  
rechnen kann. In den Kantonen dagegen, die uns auf dem  
Wege der Unentgeltlichkeit vorangegangen sind, beträgt diese  
Ausgabe nur Fr. 3. 50, wie in Zürich, wo Fr. 3. 84,  
wie in Genf; die Regierung von Neuchâtel, wo die Frage  
ebenfalls lebhaft gepreßt wird, nimmt als Maximumausgabe  
eine solche von 4 Fr. an. Stellen wir uns nun, zur Ver-  
meidung aller denkbaren Einwürfe, auf den Boden  
einer Durchschnittsausgabe von Fr. 4. 50, so werden wir  
immerhin dazu gelangen, eine Einmüthigkeit von wenig-  
stens 3 Fr. per Schüler, resp. für den ganzen Kanton mit  
seinen 36,000 Schülern eine solche von mehr als 100,000  
Fr. per Jahr zu verwirklichen."

"Nicht minder interessant und wichtig ist aber auch der  
sozialpolitische Standpunkt. Die Gegenwart auf einer und der-  
selben Schulbank von Kindern, welche mit allem erforder-  
lichen Schulmaterial versehen sind, und von solchen, die das-  
selbe von ihrer Heimatgemeinde oder von der privaten Wohl-  
thätigkeit noch erwarten müssen, führt unvermeidlich zu  
zwei verschiedenen Resultaten: sie erbittert den Charakter des den  
Spottreden seiner Kameraden ausgelegten, unglücklichen Unter-  
richtigen, und sie lehrt ihn bei Zeiten für später den Weg

zur öffentlichen und privaten Unterstützung, von dem gerade  
die Schule ihn ablenken sollte.

"Mit Hinblick auf derartige Vortheile dürfte die Aus-  
sicht auf ein jährliches Opfer von 160,000 bis 170,000 Fr.  
den Staat und die Gemeinden doch gewiß nicht von dem  
guten Vorhabe abzuhalten vermögen, einen äußerst nützlichen  
und gerechten Fortschritt an den Mann zu bringen. (Es  
liegt in den Plänen der Waadtländer Regierung, die aus  
der Durchführung des in Frage stehenden Prinzips er-  
wachsenden Kosten zu einer Hälfte dem Staat, zur andern  
den Gemeinden aufzuerlegen. Der Gesetzesentwurf behält  
jedoch die nähere Normirung dieses Punktes für einen später  
zu erlassenden Beschluß des Großen Rathes vor.) Wären  
wir die Ersten auf dieser Bahn, so könnten wir vielleicht  
noch Bedenken haben. Allein Genf, Zürich, Baselstadt und  
Baselbund, St. Gallen, Thurgau, Solothurn sind uns schon  
müthig voranmarschirt, und Neuchâtel ist im Begriffe, ohne  
Anstand und Zögern dem guten Beispiele zu folgen. Wir  
können nicht umhin, Gleiches zu thun."

Diese Gründe legte in der letzten Herbstsession der  
Erziehungsdirektor, Nationalrath Rüffy, mit einer solch über-  
zeugenden Beredsamkeit dem Großen Rathes auseinander,  
daß selbst solche Volksvertreter, die sich kurz vorher rundweg  
dahin ausgesprochen hatten, sie würden unmöglich zu einer  
so kostspieligen Einrichtung die Hand bieten, sich schließlich  
durch dieselben haben bewegen lassen, ebenfalls für die  
Neuerung einzustehen, die beinahe ausschließlich nach der Ver-  
rathung mit allen gegen nur 2 Stimmen genehm gehalten  
wurde.

### Stadgenossenschaft.

△ Ergebnisse der ärztlichen Rekrutenuntersuchung im  
Herbste 1887. Mit Bezug auf die Prozentzahl der  
untauglich erklärten Rekruten nehmen die Kantone  
folgende Rangfolge ein: 1. Freiburg 48 Prozent, 2.  
Appenzell A. M. 44, 3. Argau 42, 4. Schwyz,  
Appenzell J. M., Wallis 42, 5. Baselstadt 41, 6. Luzern,  
St. Gallen 40, 7. Graubünden 39, 8. Glarus, Schaff-  
hausen, Thurgau 38, 9. Bern, Zug, Solothurn 37, 10.  
Zürich, Uri 36, 11. Baselbund, Neuchâtel 35, 12. Genf  
34, 13. Obwalden, Waadt 31, 14. Tessin 30, 15. Nid-  
walden 25 Prozent.

Der Durchschnitt für die ganze Schweiz beträgt 38 1/2 %.  
Nach der durchschnittlichen Körpergröße der Rekruten  
ergibt sich von unten nach oben folgende Rangfolge:  
1. Appenzell J. M. 160 cm, 2. Appenzell A. M. 160,4, 3.  
Glarus 161,4, 4. St. Gallen 162,3, 5. Wallis 162,6, 6. Uri  
163,0, 7. Bern, Argau, Tessin 163,1, 8. Zürich 163,2,  
9. Luzern, Schwyz 163,3, 10. Baselbund 163,5, 11. Thurgau  
163,6, 12. Schaffhausen 163,7, 13. Zug, Freiburg  
163,8, 14. Graubünden 164,1, 15. Solothurn 164,2, 16.  
Neuchâtel 164,6, 17. Obwalden 165, 18. Waadt 165,2,  
19. Nidwalden 165,3, 20. Baselstadt 166,3, 21. Genf  
166,5 cm.

Der Durchschnitt für die Schweiz beträgt 163,5 cm.  
Nach dem Brustumfang rangiren sich die Kantone:  
a) mit Bezug auf die Rekruten, bei denen er kleiner  
als 50 cm, der Körpergröße ist, wie folgt:

1. Baselstadt 38 Prozent der Rekruten, 2. Graubünden  
33, 3. Glarus 31, 4. Zürich, Solothurn, Schaffhausen,  
Argau 29, 5. Bern 28, 6. Baselbund, St. Gallen, Wallis  
27, 7. Appenzell A. M. 26, 8. Uri, Thurgau, Neuchâtel  
25, 9. Schwyz 24, 10. Appenzell J. M. 23, 11. Frei-  
burg, Genf 19, 12. Luzern, Nidwalden 18, 13. Obwalden  
17, 14. Zug, Waadt 16, 15. Tessin 14 Prozent. Der  
Durchschnitt für die Schweiz beträgt 25 Prozent.

b) Mit Bezug auf die Rekruten mit einem Brustumfang  
größer als 53 Prozent der Körpergröße, von unten nach  
oben gerechnet, aber wie folgt: 1. Baselstadt 11 Prozent,  
2. Schaffhausen 20, 3. Glarus, Argau 22, 4. Baselbund  
23, 5. Wallis 24, 6. Graubünden 25, 7. St. Gallen,  
Thurgau 26, 8. Bern 28, 9. Solothurn, Neuchâtel 29,  
10. Zürich 30, 11. Uri, Appenzell J. M. 31, 12. Luzern  
32, 13. Schwyz 33, 14. Appenzell A. M. 35, 15. Frei-  
burg 37, 16. Waadt, Genf 37, 17. Obwalden 41, 18.  
Nidwalden 42, 19. Zug 46, 20. Tessin 47. Der Durch-  
schnitt für die Schweiz ist 30 Prozent.

Eine geringere als die normale Sehstärke weisen  
nachstehende Kantone der untern Rekruten auf: 1. Uri,  
Baselstadt 20 Prozent, 2. Obwalden, Nidwalden 19, 3.

Schwyz, Glarus 18, 4. Zinnerboden 16, 5. Luzern, Nid-  
walden, Solothurn, Graubünden, Thurgau 15, 6. Bern,  
Zug, St. Gallen, Argau, Wallis 13, 7. Baselbund 12, 8.  
Zürich, Neuchâtel 11, 9. Schaffhausen, Waadt 10, 10.  
Freiburg, Genf 9, 11. Tessin 11. Der Durchschnitt für die  
Schweiz ist 13 Prozent.

\* Schweiz Zurechnen. Bei 5262 abgegebenen Stimmen  
sind folgende Herren in das Centralcomité gewählt worden:  
Gelsler (Luzern), mit 4936 Stimmen, Bichler (Zürich),  
Wässler (Glarus), Wignat (Genf), Niemann (St. Gallen),  
neu, von Bergen (Bern), neu, Hügin (Basel), ebenfalls neu.  
— Presse. Die pro 1889 bereits angeforderte  
"Schweizerische Sport-Zeitung", Centralorgan, Offizien-  
und Vermittlungsblatt für Renn-, Bois-, Ruder-, Jagd-,  
Fischer-, Schißel- und Hundesport, ist dieser Tage im  
Verlage der Buchdruckerei J. Gaberell in Napperswil  
erschienen.

Luzern. Die "Seeischlange." Der Regierungsrath  
hat in seiner Nachmittags-session vom 10. d., auf Grund des  
kantonalen Oberaufsichtsrathes, wie es in seinem Leis-  
organ heißt, beschlossen:

"Der Stadtrath von Luzern sei angewiesen, nicht  
zu dulden, daß ohne besondere hiesige Genehmigung ein  
altkatholischer oder ein anderer, vom hochw. Bischof von  
Basel nicht autorisierter Geistlicher in der Mariahilfische  
geistliche Verordnungen ausübt."

Die Erwägungen des regierungsräthlichen Beschlusses  
lauten:

1. daß die hiesige Kirche ihre Befugniß, die Benutzung der  
Mariahilfische durch die Christkatholiken zu unterlegen, nament-  
lich auch auf Art. 50 Abs. 2 der Bundesverfassung auf das  
nachdem allgemeinen staatsrechtlichen Grundfäß und kraft der  
kantonalen Gesetzgebung die zulässigen Oberaufsichtsrath  
sich; 2. daß in diesem allgemeinen Oberaufsichtsrath, welches durch die  
höheren Entschiede der Bundesbehörden nicht berührt wird,  
die Befugniß liegt, an die Kirchenverordnungen oder an ihrer  
Stelle befindliche Dritte beizubehalten des Stiftungswesens  
der kirchlichen Güter verbindliche Verfügungen zu erlassen;  
3. daß, hievon abgesehen, eine gleiche Befugniß auch in dem  
durch die Sondergesetzliche Gesetz mit Beziehung auf die  
Mariahilfische dem Regierungsrath vorbehalten, namentlich  
als beherrschendes Recht auszuführenden Verfügungen enthalten  
ist, und mit Hinsicht auf die §§ 108 Abs. 4 und 306 Abs. 4  
des Organisationsgesetzes.

Damit würde, hiebeneben bemerkt, auch dem schottischen Gottes-  
dienste in der Mariahilfische der Weg geboten, was wenigstens  
konsequenter wäre. Die Vorrichtung des neuen regierungsräth-  
lichen Eintrages wird hauptsächlich darauf beruhen, daß  
der Simultangebrauch einer Kirche durch Römisch- und  
Christkatholiken durch den Episcopat verpönt worden sei und die  
Nidwaldenkirchlichen demnach gezwungen wären, die Kirche zu  
verlassen, falls sie von den Altkatholiken demüthigt würde. Die-  
jenige eidgenössische Anstalt, welcher in Sachen der letzte  
Entscheid gütlich, wird diese Anspannung vorausichtlich nicht  
gutheissen.

Einstimmig wird der Stadtrath dem Verlangen der  
christkatholischen Genossenschaft, ihr die Ausübung des Gottes-  
dienstes in der Mariahilfische zu gestatten, nicht entsprechen  
können. Zur ihr ist einmüthig der Anspruch der über ihm  
stehenden Regierung maßgebend, wenn er denselben auch  
nicht als begründet anerkennt.

Die Ansicht des "Tagbl." in diesem Mariahilfische ist  
wiederholt und erst wieder im Blatt vom 10. d. mit aller  
Ruhe und Unbefangtheit erörtert worden. Daher begnügen  
wir uns für heute, einige der Bemerkungen zu reproduciren,  
welche unser Bundesrath Korrespondent an den Bundes-  
beschluß im Mariahilfische vom 27. April 1887 ge-  
knüpft hat. Er schrieb:

"Der Stadtrath wird sich namentlich schlüssig machen müssen, ob  
er die privatrechtlichen Ansprüche der Regierung auf die Mariahilf-  
ische durch den Nichterfüllen lassen sollte; wenn der Christkathol-  
ie voraus zu setzen, für die Regierung unzulässig ausfließt,  
so ist die ganze Angelegenheit erledigt. Daß die Regierung in diesem  
Falle nachmalen öffentlich-rechtlicher Natur hervorzusetzen  
wird, um den Eintritt der Altkatholiken in die Mariahilfische zu  
verhindern, ist faßbar; aber wenn es auch geschehen  
sollte, so kann nur eine neuerliche Beschleppung, nicht aber  
eine anerkennende Entscheidung ermarktet werden."

Der Prozeß wurde geführt und ist zu Ungunsten der  
Regierung aus. Nun hat sie wirklich nachmalen Gründe  
öffentlich-rechtlicher Natur hervorgeführt, und die Wichtigkeit  
sängt also von vorne an. Oben wir, was die "N. Z."  
darüber sagt; es ist immer gut, wenn man weiß, wie außer-  
halb des Kantons, in der übrigen Eidgenossenschaft herum,  
über die Sache geurtheilt wird: